

S T A T U T E N

des Vereins

Verband der Bahnindustrie (VBI)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Vertretung des Vereins nach außen
- § 12 Geschäftsführer
- § 13 Arbeitskreise
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Schiedsgericht
- § 16 Statutenänderung
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Bahnindustrie“ (abgekürzt: VBI).

Im Rahmen von internationalen Aktivitäten (z. B. bei europäischen Verbänden, Arbeitsgruppen u. dgl.) wird als englischer Begriff auch „Austrian Association of the Railway Industry, AARI“ verwendet.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich und die Europäische Union.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verband der Bahnindustrie ist ein überparteilicher und gemeinnütziger Industrieverband im Dienste der Interessenvertretung und Förderung der in Österreich tätigen eisenbahntechnischen Industrie.
- (2) Der Verein verfolgt auch das Ziel, allgemein zur Förderung und Stärkung des Systems Bahn und des Schienenverkehrs im Allgemeinen beizutragen.
- (3) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Erträge aus der Tätigkeit des Vereins werden ausschließlich zur Förderung der Vereinsziele verwendet

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- Beratung der Mitglieder;
 - Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu fachspezifischen Themen;
 - Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber allen Behörden, Institutionen, Förderungseinrichtungen, Verbänden, Vereinigungen, Verbrauchern und Unternehmen;
 - Abhaltung von Informationsveranstaltungen, Seminaren, Schulungen und ähnlichen Veranstaltungen;
 - Herausgabe von Druckschriften aller Art inklusive elektronischer Publikationen;
 - Maßnahmen der gemeinsamen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder, Darstellung des Vereines und der Bedeutung der Eisenbahnindustrie sowie Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber der Öffentlichkeit in jeder geeigneten Weise;
 - Imagepflege für die Produkte der Mitglieder, bei Bedarf auch durch Benutzung von Vereinsmarken auf den Waren oder für Dienstleistungen der Mitglieder;
 - sonstige mit dem gesamten Eisenbahnwesen und der auf diesem Gebiet tätigen Industrie zusammenhängende Aktivitäten.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- Beitrittsgebühren, Mitglieds-, Projekt- sowie Förderbeiträge;
 - Beiträge für ständige Einrichtungen des Vereins;
 - Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren und Publikationen;
 - Erträge aus der Verwaltung des eigenen Vermögens und Beteiligungen;
 - Subventionen, Spenden sowie sonstige Zuwendungen.
- (4) Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Verein auch berechtigt, auf nationaler oder internationaler Ebene anderen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Art beizutreten, sich an Kapitalgesellschaften und an Personengesellschaften des Handels- und Zivilrechts zu beteiligen, deren Gegenstand des Unternehmens den Zwecken des Vereins dient sowie Mitglied von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche Technologien und/oder Produkte für Eisenbahn- und artverwandte Verkehrssysteme entwickeln, produzieren oder importieren bzw. Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnwesen erbringen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen oder die eine ordentliche Mitgliedschaft nicht anstreben, deren Mitgliedschaft jedoch dem Vereinszweck dient.

Gesetzliche oder freiwillige Interessenvertretungen, denen überwiegend Personen gemäß vorstehender Definition angehören, können außerordentliche Mitglieder werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt als Mitglied zum Verein bedarf eines schriftlichen Antrags zu Händen des Vorstandes. Der Vorstand kann den Beitrittsantrag vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Generalversammlung annehmen. Über die endgültige Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die nächste Generalversammlung.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ebenso kann sie an die Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Auflagen gebunden werden.
- (2) Vor Konstituierung des Vereins können Mitglieder nur durch einhellige Entscheidung der Proponenten aufgenommen werden. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss;
 - durch Konkurs, Liquidation oder Ausgleich des Mitgliedes.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher (einlangend) mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden, um die Planbarkeit des Vereinsbudgets sicherzustellen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen aus dem Vereinsverhältnis (auch nur teilweise) im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.

Weiters kann die Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein Mitglied wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen Schädigung der Interessen des Vereines oder wegen Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ausschließen.

Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist mit aufschiebender Wirkung innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung Berufung durch eingeschriebenen Brief an den Geschäftsführer möglich, über die das Schiedsgericht endgültig entscheidet. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Das Recht des Vereinsmitglieds auf Sitz und Stimme in Organen des Vereins wird bei physischen Personen persönlich, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Der Vertreter eines Unternehmensmitglieds muss für alle Vereinsangelegenheiten einzelvertretungsbefugt sein.
- (3) Ein Vereinsmitglied oder dessen Vertreter hat dann kein Stimmrecht, wenn über ein Rechtsgeschäft mit ihm, oder über seine Entlastung abgestimmt wird.
- (4) Soweit für den Verein oder eingeschränkt für einen Arbeitskreis eine Vereinsmarke registriert ist, dürfen die Mitglieder diese bestimmungsgemäß, besonders auf ihrer Werbung und auf ihren Waren oder für ihre Dienstleistungen, verwenden.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung aller Gebühren und Beiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (8) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (9) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand bzw. Geschäftsführer über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (10) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (11) Die Mitglieder haben die als vertraulich bezeichneten Verhandlungen, Beschlüsse und Schriftstücke unbedingt und auch nach Ausscheiden aus dem Verein geheim zu halten.
- (12) Jedes Mitglied hat auch für die Einhaltung dieser Pflichten durch seine Mitarbeiter zu sorgen und einzustehen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung (§ 9)
 - Vorstand (§ 10)
 - Geschäftsführer (§ 12)
 - Arbeitskreise (§ 13)
 - Rechnungsprüfer (§ 14)
 - Schiedsgericht (§16)
- (2) Alle Amtsträger können nach Ablauf ihrer Funktionsperiode (auch mehrmals) wiedergewählt werden. Mit Ausnahme des Geschäftsführers versehen diese ihren Dienst ehrenamtlich, doch können ihnen die aus der Wahrnehmung ihrer Amtspflicht entstehenden Unkosten in angemessener Höhe ersetzt werden.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beschluss über die Änderung der Statuten des Vereines;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers;
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern einerseits und dem Verein andererseits;
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
 - Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
 - Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - Beratung und Beschlussfassung über jene Grundsatzfragen des Vereines, die der Vorstand der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegt;
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschluss über die Höhe aller Gebühren und Beiträge;
 - Beschluss über die Einrichtung ständiger oder nicht ständiger Arbeitskreise;
 - Beschluss über Mitgliedschaften und Beteiligungen.
- (3) Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich im letzten Jahresquartal statt.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:
 - auf Beschluss des Vorstands;
 - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
 - auf schriftlich begründeten Antrag (mit Angabe der Tagesordnung) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen;
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen oder
 - auf Verlangen des Geschäftsführers.
- (5) Generalversammlungen werden vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder von einem Rechnungsprüfer oder vom Geschäftsführer allein einberufen.

Zu einer Generalversammlung sind alle Mitglieder schriftlich (zulässig auch per E-Mail) einzuladen. Die Absendung der Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung erfolgen. Die Generalversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Ortes einzuberufen.
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich (zulässig auch per E-Mail) beim Geschäftsführer einzureichen und müssen dort mindestens acht Tage vor dem Tag der Generalversammlung einlangen. Ordnungsgemäß gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind den

zur Generalversammlung einzuladenden Mitgliedern vom Geschäftsführer unverzüglich schriftlich (zulässig auch per E-Mail) zur Kenntnis zu bringen.

- (7) Gültige Beschlüsse – mit Ausnahme solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu den angekündigten Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, welche mit ihren laufenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht im Rückstand sind. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung an ein ordentliches Mitglied ist zulässig. Kein Mitglied darf jedoch mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden, ein Mitglied ausgeschlossen wird oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder – im Fall seiner Verhinderung – der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so führt entweder ein weiteres Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer den Vorsitz.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Weiters ermittelt er das Ergebnis der Abstimmungen und stellt das Ergebnis der gefassten Beschlüsse fest. Der Vorsitzende erteilt und entzieht das Wort bei der Generalversammlung. Die Niederschrift ist im Regelfall vom Geschäftsführer anzufertigen und vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

- (12) Im Einvernehmen mit dem Präsidenten kann der Geschäftsführer Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Weg im Umlauf herbeiführen, sofern keines der stimmberechtigten Mitglieder während des Umlaufverfahrens Widerspruch gegen eine solche Vorgangsweise im Einzelfall erhebt. Im Fall einer schriftlichen Beschlussfassung ist den Mitgliedern eine angemessene Frist (in der Regel zwei Wochen) zur Abgabe ihrer Stimme zu setzen. Von stimmberechtigten Mitgliedern, welche innerhalb dieser Frist ihre Stimme nicht abgeben, wird angenommen, dass sie sich der Stimme enthalten.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist – gemeinsam mit einem allfällig bestellten Geschäftsführer – das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Erstellung und Beschluss des Jahresvoranschlags;
 - Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Bestellung, Abberufung sowie Überwachung des Geschäftsführers.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsidenten) und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören. Als wählbare Kandidaten werden alle Personen aus dem Kreis der Mitglieder (bzw. Mitgliedsunternehmen) zugelassen.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsperiode des Vorstands läuft jedenfalls bis zu jener Generalversammlung, in welcher eine gültige Neuwahl erfolgt. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Ableben, durch Enthebung oder durch Rücktritt. Die Enthebung bzw. der Rücktritt wird erst mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes wirksam. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des gleichzeitigen Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, insbesondere bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, eine andere bzw. weitere wählbare Person für die verbleibende Funktionsperiode in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied hat alle Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitgliedes. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Geschäftsführer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten (bei dessen Verhinderung mit dem Vizepräsidenten) einberufen. Ist der Geschäftsführer auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche (außer bei Gefahr in Verzug) vor der Sitzung

schriftlich (zulässig auch per E-Mail) und unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.

Gültige Beschlüsse in Sitzungen des Vorstands können nur zu den rechtzeitig bekannt gemachten Tagesordnungspunkten gefasst werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder statutengemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, sofern der Präsident oder der Vizepräsident anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig, kein Vorstandsmitglied darf jedoch mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich (zulässig auch per E-Mail) im Umlaufwege fassen, sofern keines der Vorstandsmitglieder während des Umlaufverfahrens Widerspruch gegen eine solche Vorgangsweise im Einzelfall erhebt.

(9) Über jede Vorstandssitzung ist ein zusammenfassendes Protokoll vom im Regelfall mit beratender Stimme anwesenden Geschäftsführer zu führen. Dieses ist vom Präsidenten und zusätzlich entweder vom Vizepräsidenten oder Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ergeht binnen einem Monat an alle Vorstandsmitglieder. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Präsidenten oder Geschäftsführer einzubringen. Im Falle der Nichteinigung entscheidet darüber der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

(10) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vertretung des Vereins nach außen

(1) Der Verein wird nach außen durch zwei Personen (Vier-Augen-Prinzip) aus folgendem Personenkreis rechtsverbindlich vertreten: Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer.

(2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern einerseits und dem Verein andererseits bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(3) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident – möglichst gemeinsam mit dem Vizepräsidenten bzw. dem Geschäftsführer – berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer hat die laufenden Vereinsgeschäfte zu besorgen, insbesondere die Korrespondenz des Vereins zu führen, die Generalversammlung und eventuell eingerichtete Arbeitskreise vorzubereiten und einzuberufen, die Vorstandssitzungen vorzubereiten und einzuberufen sowie über die nach sachgemäßen Grundsätzen im Sinn der vorliegenden Statuten und der Vereinsbeschlüsse durchzuführenden Aktivitäten zu berichten.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand jeweils für eine Funktionsdauer von zwei Jahren auf Basis einer Dienstleistungsvereinbarung bestellt.
- (3) Die näheren Kompetenzen können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten im Rahmen der Tätigkeitsgebiete des Vereins kann die Generalversammlung oder der Vorstand die Einrichtung von ständigen oder nicht ständigen Arbeitskreisen beschließen, die sich aus jenen Mitgliedern bilden, welche an der jeweiligen Angelegenheit im Sinn der Ziele des Vereins interessiert sind oder von einer solchen Angelegenheit betroffen werden.
- (2) Die Aufgaben der Arbeitskreise sind sach- und fachspezifisch auf das jeweilige Tätigkeitsgebiet des betreffenden Arbeitskreises beschränkt. Durch Beschlüsse oder Handlungen eines Arbeitskreises dürfen weder der Verein als solcher noch andere Arbeitskreise unabgestimmt betroffen werden. Der Grundsatz des Interessenausgleichs innerhalb des Vereins und der im Verein eingerichteten Arbeitskreise ist zu wahren.
- (3) Der Arbeitskreisvorsitzende oder, im Fall von dessen Verhinderung, der Stellvertreter des Arbeitskreisvorsitzenden hat dem Vorstand mindestens vierteljährlich schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit des Arbeitskreises zu übermitteln.
- (4) Beschlüsse dieser Arbeitskreise sind für die in den jeweiligen Arbeitskreisen eingereichten Mitglieder in gleicher Weise verbindlich wie die Beschlüsse der Generalversammlung, wirken jedoch nicht ohne weiteres außerhalb des Kreises der Arbeitskreismitglieder.
- (5) Die Arbeitskreise sollen sich Geschäftsordnungen geben, welche die Bestimmungen dieser Statuten sowie der Vereinsbeschlüsse zu beachten haben und der Zustimmung des Präsidenten bedürfen. Weiters haben die Arbeitskreise einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter zu wählen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der alljährlich der Generalversammlung vorzulegenden Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr werden mindestens zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer können auch externe natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand und der Geschäftsführer haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Funktion eines Rechnungsprüfers endet durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Ableben, durch Enthebung oder durch Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit einen oder beide Rechnungsprüfer ihrer Funktion entheben.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Rechnungsprüfers aus seiner Funktion hat die Generalversammlung einen Ersatzrechnungsprüfer zu wählen. Die Wahl kann auch im Umlaufwege erfolgen, sofern keines der Mitglieder während des Umlaufverfahrens Widerspruch gegen eine solche Vorgangsweise im Einzelfall erhebt.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sowie zur vereinsintern endgültigen Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (3) Kommt eine Streitpartei nicht binnen obiger Frist ihrer Verpflichtung zur Benennung eines Mitglieds des Schiedsgerichtes nach oder können sich die von den Streitparteien namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht binnen obiger Frist auf einen Vorsitzenden einigen, so wird

das betreffende Mitglied des Schiedsgerichtes bzw. der Vorsitzende auf Antrag einer Streitpartei vom Vorstand bestellt.

- (4) Zu Schiedsrichtern können nur natürliche Personen bestellt werden. Sie müssen objektiv, unbefangen und von den Streitparteien unabhängig sein und sollen über profunde Kenntnis des Marktes, der Technologien, Produkte und Dienstleistungen des Eisenbahnwesens verfügen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (5) Über alle Aufforderungen, Benachrichtigungen und sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren sowie die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist der Vorstand durch Übermittlung von Kopien informiert zu halten.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Statutenänderung

- (1) Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es der Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es der Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des Vereines. Ist letzteres nicht der Fall, so ist für die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung eine weitere Generalversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (2) Wird die freiwillige Auflösung des Vereins beschlossen, so hat diese Generalversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – gleichzeitig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen der ordentlichen Mitglieder auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinaus verbleibendes Vereinsvermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst allgemeinen gemeinnützigen Zwecken.

Interne Änderungsliste

Ausgabe	Datum	Änderungen
V 1.0	04.2005	Ursprungsfassung (Einreichversion)/RC
V 2.0	06.2005	Vereinsbezeichnung geändert (S. 1 u. 2) lt. Sitzg. v. 24.05.2005/RC
V 3.0	12.2009	Änderungen lt. GV 01.12.2009 (§ 2, neuer Abs. 2 eingef.; § 10, Abs. 2 geändert)